



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

---

# Infoletter Juni 2021 - Schwerpunkt Dual-Use-VO

Sehr geehrte Damen und Herren,

Haben Sie heute schon das Amtsblatt der EU gelesen? Heute sollten Sie das tun! Im [Amtsblatt L 206/1](#) finden Sie die Neufassung der Dual-Use-VO, einer Regelung, die für alle Unternehmen im Außenhandel Bedeutung haben dürfte. Sollten Sie der Meinung sein, "das Amtsblatt lese ich noch nicht einmal bei Gewitter und Regen", dann seien Sie unbesorgt, wir lassen Sie nicht in eben jenem Regen stehen. Wir haben das für Sie erledigt.



## Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei  
Königsstraße 46  
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0  
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)



---

Schlagbaum - Der  
Zollrechtspodcast aus  
Münster

In der heutigen Ausgabe unseres Infoletters geben wir Ihnen einen ersten Überblick. Darin weisen wir Sie auf die Neuerungen und sich daraus ergebenden Handlungsbedarf hin. Und das ist nicht wenig: Es sind verschiedene Genehmigungstatbestände geändert worden. Zudem betreffen die Regelungen den elektronischen Datentransfer, europaweite Genehmigungskriterien und - wie sollte es anders sein - deutliche Verschärfungen im Compliance-Bereich.

Weil es wirklich sinnvoll ist, dass Sie sich mit der Sache etwas intensiver befassen, sofern Sie davon betroffen sind, werden wir die zweite Ausgabe unseres **Podcasts Schlagbaum** u.a. diesem Thema widmen. Darin werden wir erste Meinungen und Bewertungen zu den neuen Regelungen diskutieren. Die erste Ausgabe unseres Podcasts ist im vergangenen Monat mit vielen Hörern gestartet. Wir sind begeistert von den tollen Rückmeldungen. Vielen Dank dafür! Die zweite Ausgabe wird Anfang der kommenden Woche erscheinen und sich zudem mit dem aktuellen Thema des Klimazolls und einem aktuellen Fall beschäftigen.

Schließlich bieten wir in diesem Monat auch zum ersten Mal ein **Mandantenwebinar** zum Thema der **Dual-Use-VO** am **29.06.2021** an. Sofern Sie die Regelungen und Auswirkungen auf Ihr Unternehmen mit mir diskutieren möchten, freue ich mich auf Ihre Teilnahme im **Webinar** zu dem Thema **"Update und To Do's zur neuen Dual-Use-VO"**.

Ihr Ulrich Möllenhoff



**Jetzt ONLINE!**

[Spotify](#)

[Apple](#)

[Podigee](#)

## Themen

Exportkontrolle: Neue Dual-Use-Verordnung veröffentlicht

# Neue Dual-Use-Verordnung veröffentlicht

Heute ist die neue Dual-Use-Verordnung im EU-Amtsblatt (L 206/1) veröffentlicht worden. Sie finden sie [hier](#).

## Was war der Grund für die Neufassung?

Zunächst geht es um eine Modernisierung sowohl in juristischer als auch in inhaltlicher Sicht. Diese Regelung ist juristisch in die Jahre gekommen und bedurfte einer Aktualisierung. Die letzte Version stammte aus 2009. Zudem fehlten der bisherigen Regelung eine intensivere Befassung mit der aktuellen Technik und damit mit der Exportkontrolle in Form des Technologietransfers per E-Mail und Cloud. Die Strukturen und Zielrichtungen der Exportkontrolle haben sich deutlich in Richtung der IT-gestützten Proliferation entwickelt.

Darüber hinaus greift die Neuregelung ein Problem auf, das sehr intensiv gerade auch von der deutschen Industrie formuliert wurde. Die Regelungstiefe in Bezug auf Compliance-Bemühungen der beteiligten Unternehmen ist in den Mitgliedstaaten der EU unterschiedlich, was hier als Benachteiligung empfunden wurde. Daher ist ein Bestreben der Neuregelung, das Level-Playing-Field in der EU weiter zu festigen und europaweit bindende Regelungen zu Compliance-Maßnahmen und Kriterien für das Genehmigungsverfahren anzuordnen, so dass in allen Mitgliedstaaten gleiche Voraussetzungen für die Unternehmen und gleiche Kriterien für die Genehmigungserteilung gelten.

Erstmals finden Fragestellungen vom Schutz der Menschenrechte Einzug in die

Neuregelung. Nach langer Diskussion hat man für Digitale Überwachungstechnologie eine weitere verwendungsbezogene Exportkontrolle eingeführt. Dies scheint ein Anfang zu sein. Bisher war Ziel der Exportkontrolle die Verhinderung der Proliferation aus Gründen der militärischen oder nuklearen Verwendung. Man hat in den letzten Jahren erkannt, dass die Exportkontrolle gleichermaßen eine Unterstützung für die Verteidigung der Menschenrechte sein kann, nämlich dann, wenn diejenigen Güter im Export beschränkt werden, die zu Menschenrechtsverletzung verwendet werden können. Den Ruf nach einem deutlich intensiveren Eingreifen der Staaten an dieser Stelle, beispielsweise auch durch Ausweitung einer Norm, die die Proliferation in Bezug auf Terrorismus adressiert, ist bisher nicht gefolgt worden. Die Folge ist, dass die intensiv diskutierte verwendungsbezogene Exportkontrolle im Falle der Verwendung in Bezug auf terroristische Handlungen nicht ins Gesetz aufgenommen wurde. Lediglich den Mitgliedstaaten ist gestattet worden, aus diesem Grund eigene Listungen vorzunehmen. Die Rufe nach einer weiteren Einbeziehung von Menschenrechtsaspekten werden aber auch in der Zukunft zu Ausweitungen führen, so unsere Meinung.

Eine weitere Erkenntnis hat in diesem Zusammenhang zu einer erheblichen Änderung geführt: Man erkennt zunehmend, dass das bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorhandene Wissen zwingend für die Umsetzung der Exportkontrollziele erforderlich ist. Bisher lautet die Eingriffsgrenze für die verwendungsbezogene Exportkontrolle die "Kenntnis", also das positive Wissen des Lieferanten um die beabsichtigte sensible Verwendung. Das hat man - zumindest in Bezug auf die Kontrolle von "Cyber-Surveillance-Gütern" - ausgeweitet. Nunmehr ist die Kenntnis von Belang, die der Ausführer auf Erkenntnisse zu stützen hat, die er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten erlangt hat. Dies führt zu weiteren internen Organisationspflichten, und zeigt, wie mit verwendungsbezogener Exportkontrolle zukünftig umgegangen werden muss.

### **Was sind die Änderungen?**

Zunächst einmal ist festzustellen, dass Vieles so bleibt, wie es bisher war. Die Genehmigungstatbestände, die Sie kennen, bleiben überwiegend gleich. Hinzu kommt - neben Verschärfungen im Bereich der technischen Unterstützung und des Handels- und Vermittlungsgeschäfts - ein weiterer Genehmigungstatbestand, derjenige der Kontrolle der Güter der digitalen Überwachung. Hier greift eine Kontrollpflicht, wenn dem Ausführer aufgrund von im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht erlangten Erkenntnissen bekannt ist, dass die Güter ganz oder teilweise für eine Verwendung in Zusammenhang mit interner Repression und / oder Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte oder das internationale Völkerrecht bestimmt sind. Damit fordert der Gesetzgeber, dass die Unternehmen die dort genannten "Sorgfaltspflichten" für sich definieren und ggf. abgestufte Maßnahmen einführen.

Auch der Personenkreis, der von den Kontrollen betroffen ist, wird sich ein wenig

ausweiten. Neben dem "klassischen" Ausführer (Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Ausfuhr zur passiven Veredelung) können auch natürliche Personen Verpflichtete sein, wenn sie Güter persönlich über die Grenze - z.B. am Flughafen - transportieren. Unternehmen sind gehalten, dies in ihren Prozessen abzubilden.

Den Prozessen in den Unternehmen widmet die neue Regelung besonderes Augenmerk: Es ist versucht worden, eine europäeinheitliche Beschreibung von internen Compliance Systemen (CMS) im Bereich der Exportkontrolle zu definieren. Den Boden dazu bereitet die neue Verordnung. Den Inhalt kennen wir schon in Form der bereits im Vorgriff auf die neue Verordnung erlassenen "Empfehlung der EU Kommission (EU 2019/1318)". Anders als zunächst in der Begründung zum ersten Entwurf der neuen Dual-Use-VO gilt die Verpflichtung zur Errichtung eines angemessenen CMS auch für kleine und mittlere Unternehmen. Die Betonung liegt hier auf der Angemessenheit.

Sämtliche Unternehmen, also auch kleine und mittlere Unternehmen, werden nicht umhin kommen, sich ein angemessenes CMS zu geben. Man wird an einer intensiven Risikoanalyse der Exportprozesse nicht vorbeikommen. Wir haben bereits in der Vergangenheit auf die Notwendigkeit der vorhabensbezogenen Risikoanalyse hingewiesen. Das dafür von uns entwickelte Matrix-System scheint angesichts der neuen Forderungen ein möglicher Weg zu sein.

Gleiches gilt für den Technologietransfer. Die Regeln dazu sind zwar nicht neu gefasst worden. Jedoch gibt es nunmehr eine neue Allgemeingenehmigung, die den Austausch von kontrollierter Technologie zwischen verbundenen Unternehmen zu Entwicklungszwecken erlaubt und die für den Austausch mit bestimmten - dort genannten, eher wenig sensiblen Ländern - gilt.

Neu ist zudem die intensive Zusammenarbeit der Behörde im Rahmen der europaweiten Abwicklung von Exportgenehmigungsvorgängen bis hin zur sukzessiven Ergänzung von Güterlisten - auch durch nationale Ergänzungslisten, auf die sich einzelne Mitgliedstaaten ebenfalls beziehen dürfen. Inwieweit dies zu einer Unklarheit in der Rechtsanwendung führt, mag die Praxis zeigen.

### **Was sind die Umsetzungsschritte?**

Der wichtigste Schritt ist die Befassung mit der neuen Verordnung. Die Unternehmen müssen den Inhalt kennen, um passend zum 9.9.2021, dem Tag des Inkrafttretens, die neuen Normen anwenden zu können. Sodann ist bei der Befassung mit den neuen Regelungen stets die Frage zu beantworten, ob sich dadurch bestehende Prozesse in den Unternehmen ändern bzw. ob man ggf. neue Prozesse aufzustellen verpflichtet ist. Diese sollten dann ebenfalls zum September 2021 laufen.

Etwaige unternehmensinternen Prozessbeschreibungen sind zu aktualisieren, ggf. zu überarbeiten. Das gilt insbesondere für die neuen Bereiche der risikobasierten Exportkontrolle und der stärkeren Betonung der Kontrolle des Datenaustauschs. Auch dies muss bis September 2021 erledigt sein.

Unternehmen, die bisher den Fragen der Exportkontrolle nur wenig Bedeutung beigemessen haben, sind nunmehr verpflichtet, für diesen Bereich Compliance-Maßnahmen zu ergreifen. Da hier der Grundsatz der Angemessenheit gilt, kann es durchaus sein, dass eine Arbeits- und Organisationsanweisung eher schlank gehalten ist. Wir haben dies zum Anlass genommen und haben - für Mandanten - eine schlanke Version unserer Muster A&O entworfen, die wir jetzt, nachdem die Verordnung endgültig veröffentlicht ist, in unserer Beratung auch zur Verfügung stellen. Eine solche Short-Version hat jedoch nur den Vorteil der textlichen Kürze. Unerlässlich ist eine Befassung mit allen relevanten Themen und der Feststellung eines ggf. niedrigen Risikoprofils, was eine einfache Regelung der internen Prozesse möglich macht.

#### **Wir sind Ihnen behilflich:**

Gerne beraten wir Sie bei allen vorgenannten Fragen und zeigen Ihnen auch den möglicherweise bestehenden Handlungsbedarf in Ihrem Unternehmen auf. Wir schauen uns gern Ihre Prozesse an und unterstützen Sie zu etwaigen Prozessgestaltungen.

Darüber hinaus biete ich am **29.06.2021 um 9 Uhr** ein **Webinar** für Mandanten bzw. Interessierte zum Thema "**Update und To Do's zur neuen Dual-Use-VO**" an. Es wird eine dezidierte Erläuterung der neuen Regelungen enthalten sowie Empfehlungen und praktische Beispiele der erforderlichen Umsetzungshandlungen. Wir werden uns in diesem Webinar auch die CMS-Vorgaben der EU-Kommission ansehen sowie diese in praktischen Beispielen von Muster-Dokumentationen diskutieren. Die Kosten für die zweieinhalbstündige Veranstaltung belaufen sich auf 249,- EUR zzgl. 19 % USt., insgesamt 296,- EUR. Sollten Sie Interesse daran haben, melden Sie sich gern an unter: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de).

[Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

---

*Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)*

Impressum